|  |  |
| --- | --- |
| IHK-TR_Logo2001  | Postfach 22 4054212 TrierTelefon: (06 51) 97 77-3 10 |
| **Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse/****Berufsausbildungsvertrag (§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz – BBiG)** |
| Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb) | und der/dem Auszubildenden | Geschlecht:  |  |
| Telefon-Nr.: |  | Fax: |  | Name, Vorname |
|  |  |
|  | Straße, Haus-Nr. |
|  |
|  | PLZ, Ort |
|  |
|  | Geburtsdatum: | Geburtsort: (Nach AGG freiwillige Angabe) |
|  |  |
|  | Staatsangehörigkeit: | Gesetzliche Vertreter: |
|  |  |
|   | Name, Vorname der Sorgeberechtigten: |
|  |
|  | Straße, Haus-Nr. |
|  |
| Ausbilder: | Geburtsdatum: | PLZ, Ort |
|  |  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Vom Auszubildenden zuletzt besuchte Schule: |  |  |
| Zuständige Berufsschule:  |  |
| Ausbildungsberuf: |  |  |
| Fachrichtung: |  |
| **A** | Die Ausbildungszeit (§1) beträgt nach der Ausbildungsordnung: |  | Monate |
|  | Diese verringert sich durch Vorbildung bzw. Ausbildung zum: |
|  |  | um |   | Monate |
|  | Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am: |  | und endet am:  |  |
| **B** | Probezeit (§ 1 Nr. 2) beträgt: |  | Monate ²) |
| **C** | Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 12 (Siehe D) in:  |
|  |  |
|  | und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. |
| **D** | Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 12) (mit Zeitraumangabe) : |
|  |  |
| **E** | Für das Ausbildungsverhältnis gilt folgende/r Tarifvertrag/Betriebs- der Dienstvereinbarung:  |
|  |  |
|  | Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 6); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto: |
|  | Im  | Ersten | Zweiten | Dritten | Vierten |
| EUR |  |  |  |  |
| **F** | Die regelmäßige Ausbildungszeit (§ 7 Nr. 1) beträgt:  |  | Std. täglich |  | Std. wöchentlich |
| **G** | Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub (§ 7 Nr. 2) nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch |
|  | im Jahr: |  |  |  |  |  |
| Arbeitstage |  |  |  |  |  |
| Werktage |  |  |  |  |  |
| **H** | Der Ausbildungsnachweis wird wie folgt geführt:  |  |
| **I** | Die sachliche und zeitliche Gliederung |  | mit Stand vom  |
| **J** | Sonstige Vereinbarungen (§ 12): |
|  |  |
| **K** | Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. |
|  | Auszubildende (Unterschrift) | Ausbildende – Stempel und Unterschrift |
|  |  |  |
|  | Vater und Mutter / Vormund (Unterschrift) | Ort, Datum |
|  |  |  |

Datenerhebungsbogen

nach §§ 87 und 88 BBiG

**Mit dem Berufsbildungsgesetz (Stand 2005) wird eine erweiterte Datenerhebung der Auszubildendendaten festgelegt. Daher bitten wir Sie, diesen Fragebogen ausgefüllt mit dem Ausbildungsvertrag einzureichen.**

Auszubildender:

Geb.-Datum:

**Höchster Allgemeinbildender Schulabschluss**

[ ]  ohne Schulabschluss (einschl. Sonderschulabschluss)

[ ]  Hauptschulabschluss

[ ]  Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss („Mittlerer Bildungsabschluss“)

[ ]  Fachhochschul-/Hochschulreife (Abitur/Fachabitur)

[ ]  Sonstiger bzw. im Ausland erworbener Abschluss, der den o. g. Abschlüssen nicht zuzuordnen ist

|  |  |
| --- | --- |
|    | Abgangsklasse |

**Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung** (mindestens 6 Monate)

(wenn ja, Mehrfachnennungen möglich)

[ ]  keine Teilnahme

[ ]  betriebliche Qualifizierungsmaßnahme (mind. 6 Monate z. B. EQJ, Qualifizierungsbausteine)

[ ]  Berufsvorbereitungsmaßnahme nach SGB III (Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit)

[ ]  schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) (Zeugnis beifügen)

[ ]  schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) (Zeugnis beifügen)

[ ]  Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss

[ ]  sonstige berufliche Schule (z. B. Handelsschule, Fachoberschule)

**Vorausgegangene Berufsausbildung**

(wenn ja, Mehrfachnennungen möglich)

[ ]  keine

[ ]  abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung, als

[ ]  abgebrochene betriebliche Berufsausbildung, als

[ ]  abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form

[ ]  mit Abschluss, als

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Eintritt ins |       | Ausbildungsjahr |

Öffentliche Förderung des Ausbildungsverhältnisses (monatlich, regelmäßig, >50 % der Kosten):

[ ]  keine, da überwiegend betriebliche Finanzierung [ ]  ja, und zwar durch:

 [ ]  Sonderprogramme von Bund/Land/Kommune

 [ ]  außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 75 Abs. 1 SGB III

(i. d. R. von der Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahmen)

 [ ]  außerbetriebliche Berufsausbildung für behinderte Menschen

bzw. Reha nach § 100 Nr. 5 SGB III

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Ort und Datum |  | Unterschrift Auszubildender/gesetzlicher Vertreter |

|  |  |
| --- | --- |
| IHK-TR_Logo2001  | Postfach 22 4054212 TrierTelefon: (06 51) 97 77-3 10 |
| **Berufsausbildungsvertrag (§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz – BBiG)** |
| Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb) | und der/dem Auszubildenden | Geschlecht:  | - |
| Telefon-Nr.: |  | Fax: |  | Name, Vorname |
|  |  |
|  | Straße, Haus-Nr. |
|  |
|  | PLZ, Ort |
|  |
|  | Geburtsdatum: | Geburtsort: (Nach AGG freiwillige Angabe) |
|  |  |
|  | Staatsangehörigkeit: | Gesetzliche Vertreter: |
|  | - |
|   | Name, Vorname der Sorgeberechtigten: |
|  |
|  | Straße, Haus-Nr. |
|  |
| Ausbilder: | Geburtsdatum: | PLZ, Ort |
|  |  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der IHK anzuzeigen. | Die Ausbildungsverordnung sowie die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Bestandteile dieses Vertrages. |
| Zuständige Berufsschule:  |  |
| Ausbildungsberuf: |  | - |
| Fachrichtung: |  |
| **A** | Die Ausbildungszeit (§1) beträgt nach der Ausbildungsordnung: | - | Monate |
|  | Diese verringert sich durch Vorbildung bzw. Ausbildung zum: |
|  |  | um |   | Monate |
|  | Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am: |  | und endet am:  |  |
| **B** | Probezeit (§ 1 Nr. 2) beträgt: | - | Monate ²) |
| **C** | Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 12 (Siehe D) in:  |
|  |  |
|  | und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. |
| **D** | Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 12) (mit Zeitraumangabe) : |
|  |  |
| **E** | Für das Ausbildungsverhältnis gilt folgende/r Tarifvertrag/Betriebs- der Dienstvereinbarung:  |
|  |  |
|  | Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 6); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto: |
|  | Im  | Ersten | Zweiten | Dritten | Vierten |
| EUR |  |  |  |  |
| **F** | Die regelmäßige Ausbildungszeit (§ 7 Nr. 1) beträgt:  |  | Std. täglich |  | Std. wöchentlich |
| **G** | Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub (§ 7 Nr. 2) nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch |
|  | im Jahr: |  |  |  |  |  |
| Arbeitstage |  |  |  |  |  |
| Werktage |  |  |  |  |  |
| **H** | Der Ausbildungsnachweis wird wie folgt geführt:  | - |
| **I** | Die sachliche und zeitliche Gliederung | - | mit Stand vom  |
| **J** | Sonstige Vereinbarungen (§ 12): |
|  |  |
| **K** | Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. |
|  | Auszubildende (Unterschrift) | Ausbildende – Stempel und Unterschrift |
|  |  |  |
|  | Vater und Mutter / Vormund (Unterschrift) | Ort, Datum |
|  |  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| IHK-TR_Logo2001  | Postfach 22 4054212 TrierTelefon: (06 51) 97 77-3 10 |
| **Berufsausbildungsvertrag (§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz – BBiG)** |
| Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb) | und der/dem Auszubildenden | Geschlecht:  | - |
| Telefon-Nr.: |  | Fax: |  | Name, Vorname |
|  |  |
|  | Straße, Haus-Nr. |
|  |
|  | PLZ, Ort |
|  |
|  | Geburtsdatum: | Geburtsort: (Nach AGG freiwillige Angabe) |
|  |  |
|  | Staatsangehörigkeit: | Gesetzliche Vertreter: |
|  | - |
|   | Name, Vorname der Sorgeberechtigten: |
|  |
|  | Straße, Haus-Nr. |
|  |
| Ausbilder: | Geburtsdatum: | PLZ, Ort |
|  |  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der IHK anzuzeigen. | Die Ausbildungsverordnung sowie die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Bestandteile dieses Vertrages. |
| Zuständige Berufsschule:  |  |
| Ausbildungsberuf: |  | - |
| Fachrichtung: |  |
| **A** | Die Ausbildungszeit (§1) beträgt nach der Ausbildungsordnung: | - | Monate |
|  | Diese verringert sich durch Vorbildung bzw. Ausbildung zum: |
|  |  | um |   | Monate |
|  | Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am: |  | und endet am:  |  |
| **B** | Probezeit (§ 1 Nr. 2) beträgt: | - | Monate ²) |
| **C** | Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 12 (Siehe D) in:  |
|  |  |
|  | und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. |
| **D** | Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 12) (mit Zeitraumangabe) : |
|  |  |
| **E** | Für das Ausbildungsverhältnis gilt folgende/r Tarifvertrag/Betriebs- der Dienstvereinbarung:  |
|  |  |
|  | Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 6); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto: |
|  | Im  | Ersten | Zweiten | Dritten | Vierten |
| EUR |  |  |  |  |
| **F** | Die regelmäßige Ausbildungszeit (§ 7 Nr. 1) beträgt:  |  | Std. täglich |  | Std. wöchentlich |
| **G** | Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub (§ 7 Nr. 2) nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch |
|  | im Jahr: |  |  |  |  |  |
| Arbeitstage |  |  |  |  |  |
| Werktage |  |  |  |  |  |
| **H** | Der Ausbildungsnachweis wird wie folgt geführt:  | - |
| **I** | Die sachliche und zeitliche Gliederung | - | mit Stand vom  |
| **J** | Sonstige Vereinbarungen (§ 12): |
|  |  |
| **K** | Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. |
|  | Auszubildende (Unterschrift) | Ausbildende – Stempel und Unterschrift |
|  |  |  |
|  | Vater und Mutter / Vormund (Unterschrift) | Ort, Datum |
|  |  |  |
| **1 – Ausbildungszeit****1. (Dauer) siehe A\*).**Solange die Ausbildungsordnung nicht erlassen ist, sind gem. § 104 Abs. 1 BBiG die bisherigen Ordnungsmittel anzuwenden.**2. (Probezeit) siehe B\*).**Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.**3. (Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses)**Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschluss­prüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung.**4. (Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses)**Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungs­verhältnis auf sein Verlangen bis zur nächst möglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um 1 Jahr.**5. Erziehungsurlaub**Bei Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs verlängert sich die Ausbildungszeit um die Zeit des Erziehungsurlaubs (§ 20 BEerzGG).**2 – Ausbildungsstätte(n) siehe C\*)****3 – Pflichten des Ausbildenden**Der Ausbildende verpflichtet sich, **1. (Ausbildungsziel)**dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbil­dungszeit erreicht werden kann;**2. (Ausbilder)**selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;**3.(Ausbildungsordnung)**dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändi­gen;**4. (Ausbildungsmittel)**dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieb­lichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;**5. (Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbil­dungsstätte)**den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind;**6. (Berichtsheftführung)**dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die Berichtshefte für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen, soweit Berichtshefte im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden;**7. (Ausbildungsbezogene Tätigkeiten)**dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;**8. (Sorgepflicht)**dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;**9. (Ärztliche Untersuchungen)**von dem jugendlichen Auszubildenden sind Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeits­schutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;**10. (Eintragungsantrag)**unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle unter Beifügung der Vertragsnieder­schrift und – bei Auszubildenden unter 18 Jahren – einer Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;**11. (Anmeldung zu Prüfungen)**den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumel­den und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubil­denden unter 18 Jahren eine Fotokopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;**12. (Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte) siehe D\*).****4 – Pflichten des Auszubildenden**Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,**1. (Lernpflicht)** die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;**2. (Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)**am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 3 Nr. 5, 11 und 12 freigestellt wird, und die Berufsschulzeugnisse dem Ausbildenden innerhalb einer Woche nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen.**3. (Weisungsgebundenheit)**den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;**4. (Betriebliche Ordnung)**die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;**5. (Sorgfaltspflicht)**Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;**6. (Betriebsgeheimnisse)**über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie die über das Datengeheimnis geschützten personenbezogenen Daten Stillschweigen zu wahren, auch nach Beendigung des Berufsausbil­dungsverhältnisses;**7. (Berichtsheftführung)**die vorgeschriebenen Berichtshefte ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;**8. (Benachrichtigung)**bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nach­richt zu geben und ihm Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzu­teilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Ausbildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.**9. (Ärztliche Untersuchungen)**Soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen,b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Ausbildenden vorzulegen. | **10. (Berufsschulzeugnis)**seine Berufsschulzeugnisse unverzüglich nach Erhalt dem Ausbilder zur Einsichtnahme vorzule­gen.**5 - Tarifvertrag**Nach § 11 Abs. 1 Nr. 9 BBiG ist in die Niederschrift des Ausbildungsvertrages ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind, aufzunehmen**6 – Vergütung und sonstige Leistungen****1. (Höhe und Fälligkeit) siehe E\*)**Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.**2. (Sachleistungen)**Soweit der Ausbildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, können Sachleistungen in Höhe der nach Sachbezugsverordnung festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über fünfundsiebzig vom Hundert der Bruttovergütung hinaus.**3. (Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)**Der Ausbildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 3 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Anteilige Kosten und Sachbezugswerten (§ 17 Abs. 2 BBiG) werden bis in Höhe von 75% der vereinbarten Bruttovergütung angerechnet.**4. (Berufskleidung)**Wird vom Ausbildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.**5. (Fortzahlung der Vergütung)**Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlta) für die Zeit der Freistellung gem. § 3 Nr. 5, 11 und 12 dieses Vertrages sowie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetzb) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn eraa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,bb) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.Wenn der Auszubildende infolge einer unverschuldeten Krankheit, einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, einer Sterilisation oder eines Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt an der Berufsausbildung nicht teilnehmen kann, findet das Entgeltfortzahlungsgesetz Anwendung. Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen (vgl. Ziffer E, H) nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.**7 – Ausbildungszeit und Urlaub****1. (Regelmäßige Ausbildungszeit) siehe F\*)**.Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Soweit die tägliche Ausbildungszeit durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung abwei­chend geregelt ist, gilt die tarifliche oder vereinbarte Ausbildungszeit. **2. (Urlaub) siehe G\*)****3. (Lage des Urlaubs)**Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.**8 – Kündigung****1. (Kündigung während der Probezeit)**Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.**2. (Kündigungsgründe)**Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werdena) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfristb) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.**3. (Form der Kündigung)**Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe, erfolgen.**4. (Unwirksamkeit einer Kündigung)**Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.**5. (Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung)**Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Ausbildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung nach Nr. 2 b. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.**6. (Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung)**Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Ausbildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung des zuständigen Arbeitsamtes rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.**7. (Weiterarbeit)**Wird der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbefristete Zeit als begründet.**9 – Zeugnis**Der Ausbildende stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden, auf Verlangen des Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.**10 – Beilegung von Streitigkeiten**Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Ausschuss anzurufen.**11 – Erfüllungsort**Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.**12 – Sonstige Vereinbarungen (siehe H\*)**Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.Es gilt die jeweils aktuelle Fassung des BBiG.1) Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.²) Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.³) Bei noch nicht 18 Jahre alte Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Soweit die tägliche Arbeitszeit durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung abweichend geregelt ist, gilt die tariflich vereinbarte Ausbildungszeit. |